

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4369 –**

Änderungen bei Leistungen der Bundesausbildungsförderung bei Auslandsaufenthalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Februar 2007 verabschiedete das Bundeskabinett einen Entwurf für ein Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Der Entwurf sieht unter anderem Änderungen bei der Förderung eines Auslandsstudiums vor:

Auf der einen Seite sind Vereinfachungen bei Fragen der formalen Voraussetzungen zur Beantragung von Auslands-BAföG vorgesehen. So soll die bisher zweisemestrige Orientierungsphase im Inland zu Studienbeginn entfallen, ein Auslandssemester auch am Studienende ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit durchgeführt und Praktika außerhalb der EU auch ohne Nachweis der „besonderen Förderlichkeit“ gefördert werden.

Diesen Vereinfachungen stehen auf der anderen Seite jedoch teils gravierende materielle Verschlechterungen beim Auslands-BAföG gegenüber: Beispielsweise sollen die bisherigen Auslandszuschläge und die Kosten für Studiengebühren an ausländischen Hochschulen nicht mehr als Vollzuschuss gezahlt, sondern in die Normalförderung übernommen werden. Damit ist zu befürchten, dass sich die Möglichkeiten für ein Auslandsstudium für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger mit der geplanten Novelle verschlechtern.

Wie der Bericht der Bundesregierung „Evaluierung des gesamten Systems der Auslandsförderung nach dem BAföG“ gezeigt hat, sind die Möglichkeiten für ein Auslandsstudium schon heute stark von der sozialen Herkunft abhängig. Diese Korrelation würde sich mit den geplanten Änderungen noch weiter verstärken.

Die Bundesregierung hat im Januar 2007 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu diesem Thema (Bundestagsdrucksache 16/4136) lediglich geantwortet, dass zurzeit über einen Referentenentwurf aus dem BMBF zum BAföG beraten wird, aber vor der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett keine Bewertung der Bundesregierung zu vorgesehenen Detailregelungen abgegeben werden kann. Nach der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett muss nun aber eine Bewertung durch die Bundesregierung möglich sein.

1. a) Was schlägt die Bundesregierung zur Lösung des im Evaluierungsbericht zur Auslandsförderung nach dem BAföG aufgeführten Problems vor, wonach die Beteiligung von Studierenden an Auslandsaufenthalten umso höher ist, je höher ihre soziale Herkunft ist?
- b) Welche Schlussfolgerungen für weitere Veränderungen beim BAföG zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des Evaluierungsberichtes, wonach die finanzielle Mehrbelastung durch ein Auslandsstudium 69 Prozent der Studierenden der sozialen Herkunftsgruppe „niedrig“ beeinflusst, aber nur 44 Prozent der sozialen Herkunftsgruppe „hoch“?
- c) Finden sich die in der Antwort auf die Fragen 1a und 1b genannten Lösungsvorschläge und Schlussfolgerungen bereits in der beschlossenen BAföG-Novelle?

Wenn ja, wo genau?

Wenn nein, warum nicht?

Dass das BAföG dem Ziel gerecht wird, gerade auch sozial und wirtschaftlich schlechter gestellten jungen Menschen eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung einschließlich der Vermittlung auch internationaler Erfahrungen zu ermöglichen und dadurch zu mehr Chancengleichheit im Bildungswesen beizutragen, belegen die Daten des 17. Berichts nach § 35 BAföG zur Überprüfung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG. Die Zahl der Auszubildenden, die Förderung für eine Ausbildung im Ausland erhalten haben, ist seit dem Jahr 2000 kontinuierlich angestiegen und hat sich bis zum Berichtsjahr 2005 mehr als verdoppelt (2000: 9 361, 2005: 19 518). Eine entsprechende Entwicklung haben auch die Ausgaben für die Auslandsförderung erfahren (Gesamtausgaben 2000: rd. 21,8 Mio. Euro, 2005: rd. 46,8 Mio. Euro). Nach dem Evaluierungsbericht haben die nach dem BAföG geförderten Studierenden 2003 29 Prozent mehr Auslandsaufenthalte als noch 1993 absolviert und ihre absolute Zahl ist von rd. 21 000 im Jahr 2000 auf rd. 23 000 im Jahr 2003 ebenfalls deutlich angestiegen.

Die Erkenntnis, dass die finanzielle Mehrbelastung eines Auslandsstudiums die Entscheidung Studierender mit steigender sozialer Herkunftsgruppe weniger beeinflusst, belegt keineswegs als solche schon einen Änderungsbedarf im BAföG. Die von der HIS-GmbH bei der Analyse im Datenteil des Evaluierungsberichts verwandte Zuordnung zu typisierenden Kategorien sozialer Herkunftsgruppen knüpft gerade nicht unmittelbar und ausschließlich an Einkommensverhältnisse an, so dass hier auch Grundüberzeugungen und Prioritätensetzungen beispielsweise je nach Bildungsgrad und beruflicher Stellung der Eltern ihren Niederschlag finden. Entscheidend ist, dass die geförderten Studierenden der sozialen Herkunftsgruppe „niedrig“ eine höhere Auslandsstudierquote haben als Studierende der gleichen Herkunftsgruppe, die keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten.

Mit den im 22. Gesetz zur Änderung des BAföG vorgeschlagenen Änderungen, die gerade eine deutliche Ausweitung der Möglichkeiten zum Auslandsstudium für BAföG-Geförderte bedeuten, wird dieser Weg konsequent fortgesetzt.

2. a) Teilt die Bundesregierung die These, dass gerade Studierende aus einkommensschwachen Schichten auf eine volle Erstattung von Auslands-, Auslandskrankenversicherungszuschlägen und Reisekostenerstattungen sowie an ausländischen Hochschulen erhobenen Gebühren angewiesen sind, um Auslandsaufenthalte durchzuführen?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, warum wird in der BAföG-Novelle dann eine Abkehr von dieser Regelung vorgeschlagen?

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die bisherige Regelung zur vollen Erstattung von Auslands-, Auslandskrankenversicherungszuschlägen und Reisekostenerstattungen sowie der vollen Übernahme von Studiengebühren an ausländischen Hochschulen wesentlich dazu beigetragen hat, die Attraktivität eines Auslandsaufenthaltes zu steigern?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, warum wird in der BAföG-Novelle dann eine Abkehr von dieser Regelung vorgeschlagen?

Ja. Die Bundesregierung hält auch mit den im 22. BAföGÄndG vorgeschlagenen Änderungen bei der Auslandsförderung uneingeschränkt daran fest, dass eine ausreichende Finanzierung von Auslandsaufenthalten gesichert sein muss und auch die Attraktivität von Auslandsaufenthalten für finanziell bedürftige Studierende steigert. Von einer Abkehr von dieser Regelung kann keine Rede sein.

Die Auslands- und Auslandskrankenversicherungszuschläge bleiben in unverminderter Höhe erhalten. Bei der Reisekostenerstattung für die im Ausland Studierenden kommt es zu einer Vereinheitlichung der Zahl der erstattungsfähigen Reisen auf weltweit eine Hin- und Rückreise und Weiterreise je Auslandsaufenthalt bei Pauschalierung der Reisekosten auf 250 Euro innerhalb und 500 Euro außerhalb Europas je Reise, wodurch die durchschnittlichen Reisekosten erfasst werden und es im Einzelfall sogar durchaus auch zu einer Besserstellung kommen kann. Die an ausländischen Hochschulen erhobenen Studiengebühren werden weiterhin bis zur Höhe von 4 600 Euro für ein Studienjahr erstattet, also für die komplette Dauer, die der weit überwiegende Anteil der Studierenden im Ausland verbringt.

Die Umstellung auf Normalförderung hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Finanzsituation der Studierenden während eines Auslandsaufenthaltes. Sie kommt, wenn überhaupt, erst viel später bei der fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer einsetzenden Rückzahlung des zinslosen Staatsdarlehens zum Tragen, wenn nicht schon die auch für Zeiten des Auslandsstudiums geltende Deckelung des Rückzahlungsbetrages auf 10 000 Euro greift. Die Gefahr einer übermäßigen finanziellen Belastung der Studierenden und damit für die Attraktivität von Auslandsaufenthalten besteht nicht.

3. a) Rechnet die Bundesregierung durch die mit der Novelle beschlossenen Abkehr von dieser Regelung mit einer Stagnation bzw. einem Rückgang von Auslandsaufenthalten während des Studiums?

Falls ja, in welcher Höhe?

Falls nein, warum nicht?

- b) Rechnet die Bundesregierung durch die mit der Novelle beschlossenen Abkehr von dieser Regelung mit dem Erhalt bzw. einer Verschärfung der sozial ungleichen Beteiligung an Auslandsaufenthalten (bitte mit Begründung)?

Vergleiche Antwort zu den Fragen 1 und 2. Gerade weil das 22. BAföGÄndG insoweit keine Abkehr von der Regelung beinhaltet, ist weder mit einer Stagnation oder gar einem Rückgang von Auslandsaufenthalten während des Studiums zu rechnen noch mit einer Verschärfung der Korrelation zwischen Auslandsmobilität und der jeweiligen sozialen Herkunft.

4. a) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass eine immense Verschuldung derjenigen Studierenden droht, die in Ländern studieren, in denen sehr hohe Gebühren erhoben werden, bzw. die länger als zwei Semester im Ausland studieren, sofern für die Erstattung der im Ausland erhobenen Studiengebühren ab dem dritten Semester nur Bankdarlehen zur Verfügung stehen bzw. in den ersten beiden Semestern nur noch ein hälftiger Zuschuss gezahlt wird?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass sich die Auswahl der Länder, in denen Auslandsaufenthalte durchgeführt werden, voraussichtlich sozial differenzieren wird, das heißt Studierende aus niedrigen sozialen Schichten – wenn überhaupt – vorrangig in Ländern studieren werden, in denen keine bzw. nur geringe Gebühren erhoben werden, sofern für die Erstattung der im Ausland erhobenen Studiengebühren nur Bankdarlehen zur Verfügung stehen bzw. in den ersten beiden Semestern nur noch ein hälftiger Zuschuss gezahlt wird?

Nach dem BAföG geförderte Studierende treffen – wie alle übrigen Studierende auch – ihre Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt nach einer Vielzahl von Gesichtspunkten – wie Studienfach, wissenschaftliches Renommee, Standortattraktivität, Dauer, Lebenshaltungskosten vor Ort und ggf. auch Studiengebührenbelastung – und treffen ihre Entscheidung in sorgfältiger und verantwortungsbewusster Abwägung aller Einzelaspekte.

In Bezug auf die Auswirkungen der Umstellung der Förderungsart wird auf die Beantwortung der Fragen 2a und 2b verwiesen. Ergänzend ist festzustellen, dass nach dem Evaluierungsbericht die im Jahr 2001 mit dem AföRG eröffnete Möglichkeit, nach einer einjährigen Orientierungsphase an einer inländischen Hochschule das Studium bis zum Abschluss im EU-Ausland fortzusetzen zu können, auf die Dauer der Auslandsaufenthalte kaum Einfluss gehabt hat. Sie beträgt durchschnittlich rd. 8 Monate, wobei diese Aufenthaltsdauer bei drei Viertel der Studierenden den eigenen Vorstellungen entsprochen hat. In diesem Rahmen bleibt der Umfang der erstatteten Auslandsstudiengebühren unverändert erhalten.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass viele Studierende auf ein Auslandsstudium künftig verzichten werden, da die Attraktivität für ein Auslandsstudium sinkt, sofern für die Erstattung der im Ausland erhobenen Studiengebühren nur Bankdarlehen zur Verfügung stehen bzw. in den ersten beiden Semestern nur noch ein hälftiger Zuschuss gezahlt wird?

Für diese These gibt es keine Anhaltspunkte.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass viele Studierende, wenn überhaupt, dann nur noch für höchstens zwei Semester ins Ausland gehen werden, wenn für die Erstattung der im Ausland erhobenen Studiengebühren ab dem dritten Semester nur Bankdarlehen zur Verfügung stehen bzw. in den ersten beiden Semestern nur noch ein hälftiger Zuschuss gezahlt wird?

Zur nachgefragten und tatsächlichen Dauer der Auslandsaufenthalte BAföG-Geförderter vgl. Antwort zu den Fragen 4a und 4b. Für die These künftiger Reduzierung der eigentlich gewünschten Aufenthaltsdauer während eines Auslandsstudiums gibt es keine Anhaltspunkte.

5. a) Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der Mitnahmefähigkeit des BAföG auch in Nicht-EU-Länder bzw. zumindest in alle Bologna-Staaten wie im Evaluierungsbericht vorgeschlagen (bitte mit Begründung)?

Die jetzt vorgesehene Eröffnung der Möglichkeit, ein Studium vollständig im EU-Ausland durchführen zu können, ist ein weiterer erheblicher Schritt zu mehr Flexibilität in der Ausbildung und zur Stärkung der Auslandsmobilität. Damit wird Deutschland in der Frage der Internationalität der Ausbildungsförderung innerhalb Europas durchaus wieder mit einer Vorreiterstellung einnehmen. Ehe seriös über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit einer noch weitergehenden Regelung entschieden werden kann, müssen erst einmal die künftigen Erfahrungen mit der im 22. BAföGÄndG vorgeschlagenen Ausweitung abgewartet werden.

- b) Inwieweit könnte solch eine Ausweitung dazu beitragen, längere Auslandsaufenthalte auch im Nicht-EU-Ausland bzw. zumindest in den Bologna-Staaten attraktiver zu machen?

Auch insoweit werden erst die Erfahrungen mit der im 22. BAföGÄndG vorgesehenen Ausweitung eine belastbare Erkenntnisquelle bieten können.

